

Satzung des Vereins „Alumni Lenné e.V.“

Mit Beitragsirdnung und Ehrenordnung



Änderungshistorie

Datum	Durch	Änderung
23.12.2005	Gründungsversammlung	Initiale Erstellung
29.08.2007	Mitgliederversammlung	Änderung: §7 Abs. 1 Eingefügt: §15
25.09.2015	Mitgliederversammlung	Änderung: §3 Abs. 1, 2; §4 Abs. 3; §6 Abs. 5; §8 Abs. 3; §9 Abs. 2, 3; §10; §11 Abs. 1, 8; §12 Abs. 1, 2; §14 Abs. 1, 2, 3; §15 Abs. 1, 2, 3, 4, 5; §17 Abs. 2 Eingefügt: §5, §7
16.05.2019	Mitgliederversammlung	Änderung: §6 Abs. 1
07.10.2019	Mitgliederversammlung	Änderung: §4 Abs. 3 Eingefügt: §4 Abs. 4

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni Lenné“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die konkrete Unterstützung der Bildungsarbeit an der Peter-Joseph-Lenné Gesamtschule in Potsdam.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Präsentieren wissenschaftlicher Vorträge, Veranstaltungen zur Berufs- und Studienberatung und die Förderung des Kontakts zwischen den Absolventen der Lenné-Schule und ihrer ehemaligen Bildungsstätte.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verträge und Vergütungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder und an Dritte vergeben. Die Ausübung von Vereins- und Organämtern schließt für andere Tätigkeiten eine Vergütung oder Honorierung nicht aus.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Die Höhe der einzelnen Aufwandspauschalen und weitere Einzelheiten regelt die Ordnung über Aufwandspauschalen des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die voll geschäftsfähig oder beschränkt geschäftsfähig, dann mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vormundes, ist, sowie jede juristische Person. Voraussetzung ist ferner die Bereitschaft den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Es gibt die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft. Für Ordentliche und Ehrenmitglieder gibt es keine Einschränkungen bei der Willensbildung oder Ausübung von Stimmrechten. Fördernde Mitglieder besitzen kein aktives Stimmrecht. Ihre Beteiligung am Verein beschränkt sich auf finanzielle Unterstützung.
- (4) Personen, die nicht dem Verein angehören, und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Peter- Joseph-Lenné Gesamtschule erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Grundlage für Ehrungen bildet eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Der Eintritt wird mit Beschluss des Vorstandes wirksam. Darüber ist das neue Mitglied in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Beitragsfreie Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, welche auf Vorschlag der Schulleiterin/ des Schulleiters der Peter-Joseph-Lenné Gesamtschule Potsdam vom Vorstand beschlossen für ein Jahr ab Eintritt in den Verein von Beitragszahlungen befreit sind.
- (2) Näheres zu Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt muss bis zum 30. Oktober des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied ist erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -

zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
- (2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins: der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Vorstandordnung geben.
- (6) Zum Gesamtvorstand (zur Vorstandschaft) gehören: der vertretungsberechtigte Vorstand nach §11 Abs. 1, und bis zu vier Beisitzer.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.
- (8) Jedes Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsamt bekleiden.

§ 12 Beschränkung der Vollmacht

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist, bei Vorliegen eines Vorstandsbeschlusses mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 2500 € hinaus, für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Die Vertretungsmacht eines Vorstandsmitgliedes (nach § 11 (alt 9) Abs. 2) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 300 € hinaus, für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist.

§ 13 Revisoren

- (1) Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Revisoren gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Revisoren erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. Mindestens einmalig innerhalb des Geschäftsjahres,
 - b. Wenn es Interesse des Vereins erfordert,
 - c. Wenn ein Mitglied des Vorstands sein Amt niederlegt,
 - d. Wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- (4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - b. Vorlagen des Vorstands,
 - c. Die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d. Die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e. Die Änderung der Satzung,
 - f. Zweckänderungen,
 - g. Auflösung des Vereins,
 - h. Die Vorstandswahlen,
 - i. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - j. Die Wahl der Revisoren,
 - k. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden,
 - l. Den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt sich für die Zeit der Versammlung eine(n) Schriftführer/in. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies ist in einer hierfür eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, vorzugsweise dem/der ersten Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.
- (6) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Diese ist nicht übertragbar.

§ 16 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.12.2005 beschlossen und am 29.08.2007 und 25.09.2015 und am 16.05.2019 durch die Mitgliederversammlung geändert.

Beitragsordnung des Alumni Lenné e.V. (mit Anlage)

1. Grundlage

- a. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 5, 6, 7 der Satzung in der Fassung vom 23.12.2005 (mit Änderungen vom 29.08.2007, 25.09.2015 und 16.05.2019).

2. Solidaritätsprinzip

- a. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- b. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- a. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 23.12.2005 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese wurde durch die Mitgliederversammlungen am 23.03.2007 und 29.08.2007 geändert.
- b. Die Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Beitragsordnung ist dann innerhalb von einer Frist von vier Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

4. Regelungen

- a. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- b. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- c. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag beschließt der Vorstand nach Gespräch mit dem antragstellenden Mitglied und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen unverzüglich in Textform dem Vorstand mitzuteilen.
- e. Bei Vereinseintritt wird der zu zahlende Beitrag für das Eintrittsjahr monatlich ermittelt
- f. Alle Beiträge des Vereins sind bar bei der/dem Schatzmeister/in zu entrichten oder auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Kontoinhaber Alumni Lenné e.V., Institut: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
- g. Alle Vereinsbeiträge sind spätestens zum 30.04. des Jahres fällig.
- h. Die Beiträge des Vereins können durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A zur Beitragsordnung des „Alumni Lenné“ vom 25.09.2015

1. Art der Mitgliedschaft
 - a. Es sind 4 Arten von Mitgliedschaften möglich:
 - i. Ordentliche Mitgliedschaft
 - ii. Fördernde Mitgliedschaft
 - iii. Ehrenmitgliedschaft
 - iv. Beitragsfreie Mitgliedschaft

2. Ordentliche Mitgliedschaft
 - a. Der Monatsbeitrag für ordentliche Mitglieder staffelt sich wie folgt:
 - i. Hauptberuflich tätige mit abgeschlossener Berufsausbildung: 3 Euro
 - ii. Alle anderen: 1 Euro
 - iii. Ordentliche Mitglieder, die ein beitragsfreies Jahr als Ehrung nach Punkt V. 4. der Ehrenordnung erhalten haben, sind für den Zeitraum von einem Jahr ab Beginn der Ehrung von Beiträgen befreit. Im Anschluss an diesen Zeitraum gelten die aufgeführten Einstufungskriterien für ordentliche Mitglieder.

3. Fördernde Mitglieder
 - a. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 30 Euro.

4. Ehrenmitgliedschaft
 - a. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Anlage B zur Beitragsordnung des „Alumni Lenné“

1. Grundlage
 - a. Grundlage für die Regelungen in dieser Ehrenordnung sind die §§ 3, 6, 7, 13 der Satzung in der Fassung vom 25.09.2015.
2. Sinn der Ehrenordnung
 - a. Besondere (ehrenamtliche) Verdienste um die Peter-Joseph-Lenné Gesamtschule Potsdam im Besonderen und um den Verein Alumni Lenné im Weiteren sollen geehrt werden.
 - b. Was unter besonderen Verdiensten zu verstehen ist und in welchem Rahmen und Umfang die Ehrungen stattfinden, soll in der vorliegenden Ehrenordnung für das Vereinsleben verbindlich geregelt werden.
3. Beschlussfassung der Bekanntgabe
 - a. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 25.09.2015 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen.
 - b. Die Ehrenordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung der Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Ehrenordnung ist jedem Vereinsmitglied zugänglich zu machen.
4. Anlässe für Ehrungen
 - a. Besondere Verdienste werden Personen zugeschrieben, die sich durch außergewöhnliches Engagement im Vereinsleben und / oder an der Peter-Joseph-Lenné Gesamtschule Potsdam hervortun (im Sinne des Vereinszwecks nach § 3 der Satzung in der Fassung vom 25.09.2015). Darunter zählt insbesondere:
 - i. Außergewöhnliches Engagement in mehrjähriger Vereinsarbeit
 - ii. Außergewöhnliches Engagement in der Organisation des Vereinslebens und von Veranstaltungen.
 - iii. Außergewöhnliches Engagement in der Bildungsarbeit, der Erziehung und der Organisation an der Peter-Joseph-Lenné Gesamtschule Potsdam
 - b. 24- und 40-jährige Vereinszugehörigkeit im Verein Alumni Lenné werden geehrt.
5. Umfang der Ehrungen
 - a. Der Verein erhebt das zu ehrende Mitglied in den Stand des Ehrenmitgliedes.
 - b. Der Verein erhebt das zu ehrende langjährige Vorstandsmitglied in den Stand des Ehrenvorsitzenden.
 - c. Der Verein ernennt Nichtmitglieder, die sich um den Verein und / oder die Peter-Joseph-Lenné Gesamtschule Potsdam verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern.
 - d. Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel, bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel.
 - e. Ehrungen werden durch Urkunden verbrieft.
6. Ernennung
 - a. Die Mitgliederversammlung ernennt die Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit.
 - b. Vorschläge für Ehrungen können der Mitgliederversammlung ausschließlich durch den Vorstand unterbreitet werden.